Aus der guten alten Zeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747026

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der guten alten Zeit.

Ehemals wurden Diejenigen schwer gestraft, welche sich mit Worten gegen die Behörden und die Obrigeit vergingen. Die gnädigen Herren wußten die Majestätsvergehen nicht minder zu würdigen, als die Fürsten von Gottes Gnaden. 1619 hat Einer zu Lenzburg politisirt und den Ausspruch gethan, die gnädigen Herren seien große Narren, daß sie sich mit den Bündnern verbündet. Er wird nach Bern gezogen und dort zum Fußfall verurtheilt. 1679 hat ein Zürcher Kaminfeger im Wirthshaus zu Lenzburg gesagt, es seien Herren zu Bern wie groß Schelmen. Er wird durch den Scharfrichter mit Ruthen ausgeschmeizt und verwiesen. 1678 hat ein Bremgartner den Lenzburger Stadtrath geschmäht. Er kommt an's Halseisen, muß auf den Knieen abbitten, es wird ihm nun die Zunge durch den Nachrichter geschlitzt, er wird von der Stadt verwiesen und das aus besonderer Gnad und Rücksicht auf die Stadt Bremgarten, sonst hätte er den Tod verdient. 1683 behauptete ein Ammerswyler, die Hägglinger seien bräver als die Lenzburger, es kostet ihn dieses geringschätzige Urtheil 30 Pfund. Ein Schinznacher hat Lenzburg ein „Gufenstädtli" genannt und wird um 9 Pfund gebüßt. Ein „Kameeltreiber" von Küßnacht hat über den Rath und die Lenzburger aufbegehrt und muß dafür 20 Thaler zahlen.

Bis vor 100 Jahren wurde im Aargau noch die Folter angewendet. Die Todesstrafe wurde vollzogen durch Hängen, Ertränken, Enthaupten und Lebendigverbrennen. Der Scheiterhaufen hatte vollkommen die Gestalt eines Backofens in den Dörfern, war etwa 7 bis 8 Fuß hoch und oben mit Stroh und Holz bedeckt. Der Scheiterhaufen brannte wohl drei Stunden. Das ist ein Stückchen „guter alter Zeit".